

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Sellerich
Az: 51048- HA7.2

Sellerich, 08.02.2022

***Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekanntgemacht in dem Mitteilungsblatt der
Verbandsgemeinde Prüm.***

Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Sellerich

Nach § 19 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Beiträge zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Sellerich nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Sellerich hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG am 08.02.2022 beschlossen:

Zur Deckung der Ausführungskosten wird ein Beitrag nach dem Wert der neuen Grundstücke in Höhe von **22,00 Cent pro Werteinheit (= WE)** erhoben, der zum 01.04.2022 fällig wird.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften IBAN DE16 5479 0000 0000 0007 79 (BIC GENODE61SPE) bei der Volksbank Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Produkt- und Legitimationsnummer zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Für den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

gez. Rudolf Elsen